

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2017

Institutionalisierung Islamischer Theologie – Religionsrechtliche Rahmenbedingungen und Modelle der Beteiligung Islamischer Verbände

Hendrik Munsonius

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GÖPRR)

Nr. 11

Munsonius, Hendrik: Institutionalisierung Islamischer Theologie : Religionsrechtliche Rahmenbedin-
gungen und Modelle der Beteiligung Islamischer Verbände
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2017
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 11)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3973>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:webdoc-3973-9>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Die Bemühungen um die Institutionalisierung Islamischer Theologie werfen wissenschafts- und religionsrechtliche Fragen auf. Der Beitrag untersucht ausgehend von dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit die Spezifik von Theologien als Wissenschaften und stellt die organisationsrechtlichen Konsequenzen dar: disziplinengerechte Separierung und Kooperation mit den betreffenden Religionsgemeinschaften. Abschließend wird die Möglichkeit erörtert, Beiräte für die Wahrnehmung religionsgemeinschaftlicher Kompetenzen zu bilden.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht; Religionsrecht; Wissenschaft; Theologie; Islam; Religionsgemeinschaft

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Die Bemühungen um die Institutionalisierung Islamischer Theologie werfen wissenschafts- und religionsrechtliche Fragen auf. Der Beitrag untersucht ausgehend von dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit die Spezifik von Theologien als Wissenschaften und stellt die organisationsrechtlichen Konsequenzen dar: disziplinengerechte Separierung und Kooperation mit den betreffenden Religionsgemeinschaften. Abschließend wird die Möglichkeit erörtert, Beiräte für die Wahrnehmung religionsgemeinschaftlicher Kompetenzen zu bilden.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht; Religionsrecht; Wissenschaft; Theologie; Islam; Religionsgemeinschaft

Institutionalisierung Islamischer Theologie: Religionsrechtliche Rahmenbedingungen und Modelle der Beteiligung Islamischer Verbände*

Hendrik Munsonius

Das Land Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin beabsichtigen, das Fach „Islamische Theologie“ zu institutionalisieren.¹ Das wirft Fragen nach den religionsrechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Gestaltungsformen auf. Im Folgenden möchte ich ausgehend von der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit und der Spezifik von theologischer Wissenschaft auf zwei wesentliche Konsequenzen zu sprechen kommen und diese kurz umreißen.

1. Wissenschaftsfreiheit

Ausgangspunkt der juristischen Betrachtung ist die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG: „*Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.*“² Die Freiheit der Wissenschaft äußert sich bereits darin, dass sich der Staat einer Definition dessen enthält, was unter Wissenschaft zu verstehen sei. Im Verfassungsrecht wird alles als Wissenschaft angesehen, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dem Grundgesetz liegt damit ein offener Begriff von Wissenschaft zugrunde. Die Näherbestimmung wird dem wissenschaftlichen Diskurs überlassen.³ Man könnte darum sagen: Als Wissenschaft gilt, was in wissenschaftlicher

* Vortrag auf dem Workshop zur Institutionalisierung Islamischer Theologie, Humboldt-Universität zu Berlin, 20.1.2017; vgl. zuvor schon *Hendrik Munsonius*, Einführung nichttheologischer Doktorgrade an theologischen Fakultäten?, in: Heinig/Munsonius/Vogel (Hg.), Organisationsrechtliche Fragen der Theologie, 2013, S. 129–145.

¹ Vgl. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Drs. 9678–10, 29.1.2010.

² Grundlegend zum Wissenschaftsrecht: *Tomas Bauer*, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium. Zur Konkretisierung des Art. 5 Abs. 3 GG im geltenden Recht, 1980; *Ingolf Pernice*, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 2. Auflage, 2004, Art. 5 III (Wissenschaft); *Christian Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Auflage, 2010, Art. 5 Rn. 351ff.; *Werner Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004.

³ BVerfGE 35, 79 (113); 90, 1 (12); *Bauer* (Anm. 2), S. 22, 31, 40; *Pernice* (Anm. 2), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 24f.; *Starck* (Anm. 2), Art. 5 Rn. 352f.

Kommunikation als Wissenschaft anerkannt wird.⁴

Allerdings besteht innerhalb der Wissenschaften keineswegs ein einheitliches Wissenschaftsverständnis. Gegenstand, Grundannahmen und Methoden differieren zwischen den verschiedenen Fachrichtungen. Wie strittig der Wissenschaftsbegriff ist, wird in voller Schärfe am Beispiel der Theologie deutlich. Ihr würde einiges verlorengehen, wenn sie die aus den Naturwissenschaften stammende Prämisse eines methodischen Atheismus einfach übernehmen würde. Das freiheitlich-plurale Wissenschaftsverständnis des Grundgesetzes schützt darum nicht nur die Wissenschaft schlechthin, sondern auch die unterschiedlichen Fachrichtungen in ihrer jeweiligen Eigenart. Es lässt nicht zu, dass eine Fachrichtung über den Wissenschaftscharakter anderer Fachrichtungen bestimmt. In der so gegebenen pluralen Situation ist den einzelnen Fachrichtungen aufgegeben, ihr Wissenschaftsverständnis so zu entfalten, dass es an andere Fachrichtungen anschlussfähig ist, ohne die jeweilige Eigenart preiszugeben.⁵

Die Grundstruktur der akademischen Wissenschaft ist damit die Fachdisziplin. Das hat Konsequenzen für die Organisation von Universitäten.⁶ Sie muss gewährleisten, dass in allen Fragen, in denen das Selbstverständnis einer Wissenschaft relevant wird, die Personen entscheidungsbefugt sind, die dieser Fachrichtung angehören und sich entsprechend qualifiziert haben. Durch die Gliederung in Fakultäten (oder: Fachbereiche) wird dem Rechnung getragen, indem jeweils die Fächer zusammengefasst werden, deren methodische und axiomatische Voraussetzungen miteinander vereinbar sind.⁷ Hier werden auch herkömmlich alle für die Disziplin wesentlichen Entscheidungen getroffen. In der Konsequenz schützt das Grundgesetz nicht nur den einzelnen Wissenschaftler, sondern auch die Fakultäten in ihrem Anspruch, bestimmte Disziplinen zu vertreten.

II. Theologie

Das Verfassungsrecht überweist die Frage damit im Wesentlichen an die Wissenschaftstheorie. Damit stellt sich die Frage, was das Spezifikum der Theologischen Fakultäten ist. Von Staatskirchenrechtlern wird dazu gerne darauf verwiesen, dass es sich um eine glau-

⁴ Vgl. für den gleichermaßen offenen Religionsbegriff *Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 58.

⁵ Vgl. zum Problem *Wilfried Härle*, Dogmatik, 3. Auflage, 2007, S. 14ff.

⁶ *Hans-Heinrich Trute*, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 60, 88ff.; vgl. *Martin Heckel*, Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, 1987, S. 38ff.

⁷ *Thieme* (Anm. 2), Rn. 1028.

bens- und bekenntnisbestimmte Wissenschaft handelt. Was in diesem Fall mit „Bestimmtheit“ gemeint ist, scheint jedoch zuweilen nicht ganz klar zu sein.⁸ Im theologischen Diskurs lässt sich keine Einmütigkeit darüber feststellen, worin der Zusammenhang der theologischen Fächer und das Theologische der Theologie bestehen und wodurch sie sich insbesondere von der Religionswissenschaft unterscheidet.⁹

Nachdem durch die Aufklärung das überkommene Theologieverständnis in die Krise geraten war, hat *Friedrich Schleiermacher* vor 200 Jahren eine Neubestimmung vorgenommen, die nach meinem Eindruck bis heute leistungsfähig ist.¹⁰ Die Pointe seines Ansatzes besteht darin, dass Theologie nicht als reine Wissenschaft aus der Idee des Wissens abgeleitet, nicht durch ein besonderes theologisches Erkenntnisprinzip oder durch einen Gegenstandsbereich, sondern als positive Wissenschaft nach ihrer Funktion bestimmt wird. Diese Funktion erblickt *Schleiermacher* in der Kirchenleitung: *„Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d.h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist.“*¹¹ Unter Kirchenleitung ist dabei alles Handeln zu verstehen, das in besonnener Weise auf die religionsgemeinschaftliche Kommunikation Einfluss nimmt.

Damit ist die Theologie stets bezogen auf eine bestimmte Gestalt von Religion: *„Die Theologie in dem Sinne, in welchem das Wort hier immer genommen wird, ist eine positive Wissenschaft, deren Theile zu einem Ganzen nur verbunden sind durch ihre gemeinsame Beziehung auf eine bestimmte Glaubensweise, d.h. eine bestimmte Gestaltung des Gottesbewußtseins, die der christlichen also durch die Beziehung auf das Christentum.“*¹²

Dieses Verständnis der Theologie als einer positiven Wissenschaft finden wir auch heute wieder, wenn die Institutionalisierung Islamischer Theologie vor allem deshalb propa-

⁸ Zu den Anforderungen, die sich aus dem Staatskirchenrecht für die Bestimmung der Theologie ergeben unten III. und IV.

⁹ Zur Diskussion siehe die Nachweise bei *Martin Heckel*, Korollarien zur „Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften“ – im Spiegel der Wissenschaftsratsempfehlung vom 29.1.2010, ZevKR 55 (2010), S. 117 (163f., Fn. 81); *Martin Hailer*, Materialien zum Selbstverständnis der evangelischen Theologie als universitäre Disziplin, 2005, S. 19ff.

¹⁰ Zur Aktualisierung dieses Ansatzes siehe auch *Dietrich Korsch*, Zweihundert Jahre nach Schleiermachers „Kurzer Darstellung des theologischen Studiums“: Wie unterscheidet sich die Theologie von anderen wissenschaftlichen Disziplinen, in: Heinig/Munsonius/Vogel (Hg.), Organisationsrechtliche Fragen der Theologie, 2013, S. 3ff.

¹¹ *Friedrich Schleiermacher*, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen, 2. Auflage, 1830, hg. von Dirk Schmid, 2002, § 5, S. 142.

¹² *Schleiermacher* (Anm. 11), § 1, S. 139.

giert wird, um Religionslehrer und Imame ausbilden zu können und die Sprachfähigkeit im gesellschaftlichen Diskurs zu befördern.

Was das Eigentümliche der Theologie ist, soll in fünf Schritten näherungsweise beschrieben werden:

(1) Theologie stellt sich dar als ein bestimmtes Ensemble von Einzeldisziplinen, die durch ihren wechselseitigen Bezug ein spezifisches Gepräge erhalten. Fragestellungen, Voraussetzungen und Perspektiven verändern sich durch die Einbettung in einen solchen Diskurskontext. Beispielsweise soll ein Neutestamentler durchaus die Fragestellungen und Lösungsansätze berücksichtigen, die sich aus der Systematischen oder Praktischen Theologie für seinen Forschungsgegenstand ergeben. Einen Altphilologen braucht das nicht zu interessieren.

(2) Das Fächerensemble der Theologie ist bestimmt durch den Bezug auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft.¹³ Der Fächerkanon ist darum wandelbar aber nicht beliebig. Zur christlichen Theologie gehören zunächst die Fächer, die geeignet sind, diese Religionsgemeinschaft als historisches Phänomen zu erforschen, also insbesondere Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte. Für die Islamische Theologie wird ein vergleichbarer Fächerkanon vorgeschlagen.¹⁴

(3) Weiterhin gehört zur Theologie, die gegenwärtige Praxis der Religionsgemeinschaft handlungsleitend zu reflektieren.¹⁵ Hieraus ergeben sich zentrale Aufgaben für die Systematische und die Praktische Theologie. Durch diesen handlungsleitenden Bezug auf die Praxis einer bestimmten Religionsgemeinschaft unterscheidet sich die Theologie von anderen Formen der Religionsforschung.

(4) Theologie kann ihrer Aufgabe, für die Praxis einer Religionsgemeinschaft handlungsleitend zu sein, nur erfüllen, wenn sie sich nicht lediglich distanziert, sondern auch konstruktiv auf deren Grundannahmen bezieht. So gilt in der Theologie – im Gegensatz zu den Naturwissenschaften – die Annahme, dass die Rede von Gott hilft, Wirklichkeit zu erschließen, und dass diese Rede von Gott im Bezug auf bestimmte historische Phänomene (wie z.B. das Leben und Geschick Jesu oder die Offenbarung des Koran) inhaltlich bestimmt und gefüllt werden kann.

¹³ *Wissenschaftsrat* (Anm. 1), S. 51f.

¹⁴ *Wissenschaftsrat* (Anm. 1), S. 86.

¹⁵ *Christian Grethlein*, „Theologien und Religionswissenschaften an deutschen Hochschulen“ – Anfragen des Wissenschaftsrats an den Evangelisch-theologischen Fakultätentag, *ZThK* 105 (2008), S. 352 (369ff.).

(5) Es kann wohl behauptet, zumindest aber die Vermutung nicht widerlegt werden, dass gläubige Menschen in Religionsfragen zu Einsichten kommen können, die sich anderen Menschen nicht ohne weiteres erschließen. Denn es ist die Besonderheit religiöser Sprache, dass sie nicht unter Absehung vom religiösen Subjekt benutzt werden kann. Bei den Sprachzeugnissen des Glaubens ist damit zu rechnen, dass ihre ganze Bedeutung nur von Gläubigen erschlossen werden kann. Ein Sprachspiel versteht nur derjenige in seiner Tiefe, der sich nicht bloß beobachtend sondern auch teilnehmend damit befasst.¹⁶

Die Theologie steht damit in zwei Systemzusammenhängen. Einerseits ist sie Wissenschaft wie andere Wissenschaften auch und befließt sich einer vernunftgeleiteten, historisch-kritischen Erforschung bestimmter Phänomene, die an andere Wissenschaftsdiskurse anschlussfähig ist. Damit stehen die Einzeldisziplinen zwangsläufig in einem engen Zusammenhang zu ihren „profanen“ Bezugswissenschaften.

Andererseits ist die Theologie auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft bezogen und nimmt an religiöser Kommunikation rezeptiv und prägend teil. Aus diesem Bezug ergibt sich auch der Kanon der Einzeldisziplinen, die zur Theologie gehören. Die Theologie ist konstitutiv zugleich in den wissenschaftlichen und den religionsgemeinschaftlichen Kommunikationszusammenhang eingebunden.¹⁷ Für die Theologie sind darum zugleich das Prinzip der religiösen Authentizität und das der rationalen Kommunizierbarkeit leitend.¹⁸

Für die Institutionalisierung theologischer Wissenschaft ergeben sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Spezifik der Theologie zwei wesentliche Konsequenzen, die im Folgenden betrachtet werden sollen: (1) die Separierung der Theologien von anderen Wissenschaften und untereinander sowie (2) die Kooperation mit der betreffenden Religionsgemeinschaft.

III. Organisatorische Separierung

Der Besonderheit der Theologie ist durch organisatorische Verselbständigung gegenüber anderen Wissenschaften Rechnung zu tragen. An theologiespezifischen Entscheidungen

¹⁶ Vgl. Hailer (Anm. 9), S. 36. Dietrich Korsch, Dogmatik im Grundriß, 2000, S. 29f.

¹⁷ Hailer (Anm. 9), S. 11; Hans Michael Heinig, Theologie an staatlichen Universitäten: verfassungsrechtliche Vorgaben, verfassungsrechtliche Spielräume, in: Alkier/Heimbrock (Hg.), Evangelische Theologie an Staatlichen Universitäten, 2011, S. 93 (109); Schleiermacher (Anm. 11), § 12, S. 144.

¹⁸ Christoph Schwöbel, Wissenschaftliche Theologie. Ausbildung für die Praxis der Kirche an staatlichen Universitäten im religiös-weltanschaulichen Pluralismus, in: Alkier/Heimbrock (Hg.), Evangelische Theologie an Staatlichen Universitäten, 2011, S. 56 (65).

dürfen grundsätzlich nur Theologen der entsprechenden Denomination mitwirken. Dies gilt insbesondere für theologische Promotionen und Habilitationen.¹⁹ Der Staat ist darum um seiner Neutralität willen genötigt, auf der Unterscheidung von theologischer und nicht-theologischer Religionsforschung zu bestehen. Dieser Unterscheidung ist zudem in der Hochschulorganisation dadurch Rechnung zu tragen, dass für Religionswissenschaften und die unterschiedlichen Theologien Einrichtungen vorzusehen sind, in denen nur Angehörige der entsprechenden Denomination an allen akademischen Entscheidungen mitwirken.²⁰

Die gemeinsame Unterscheidung aller Theologien von nicht-theologischer Religionsforschung könnte es nahelegen, verschiedene Theologien in einer Fakultät zusammenzufassen. Doch auch hier ist auf eine entsprechende Separierung zu achten. Zwar ist die Annahme, dass die Rede von Gott wirklichkeitserschließend wirkt, einigen Religionen gemeinsam. Doch die Frage, welche historischen Phänomene dabei welche Bedeutung haben, wird höchst unterschiedlich beantwortet. So ist allein zwischen den drei sog. Buchreligionen das Schrift- und das Offenbarungsverständnis durchaus verschieden. Es ist anzunehmen, dass dies Konsequenzen auch für alle anderen Bereiche dieser Theologien hat.

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlung von 2010 dazu ausgeführt: *„In der gegenwärtigen Situation empfiehlt der Wissenschaftsrat eine Institutionalisierung in Form eines Instituts an einer Philosophischen oder Kulturwissenschaftlichen Fakultät als zurzeit angemessene Lösung.“*²¹ Er betont jedoch auch: *„Für die Einrichtung Islamischer Studien ist entscheidend, dass der akademische Diskurs der Islamischen Studien autonom geführt werden kann.“*²² Dies ist bei allen Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen, Berufung von Lehrpersonal, Promotionen und Habilitationen zu beachten. Ungeachtet ihrer

¹⁹ Heckel, Korollarien (Anm. 9), S. 196ff.; Heinig, Theologie an staatlichen Universitäten (Anm. 17), S. 107ff.; Jörg Kriewitz, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, 1992, S. 107ff.; Heinrich de Wall, Rechtliche Rahmenbedingungen für Theologische Fakultäten und deren Weiterentwicklung, in: Schweitzer/Schwöbel (Hg.), Aufgaben, Gestalt und Zukunft Theologischer Fakultäten, 2007, S. 40 (49); ders., Die Evangelisch-theologischen Fakultäten in der Hochschulreform – staatskirchenrechtliche Aspekte, ZThK 101 (2004), S. 218 (224f.).

²⁰ Vgl. oben unter I.; Kirchenrechtliches Institut der EKD, Gutachten zur Einrichtung von Professuren für Islamische Religion am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Frankfurt a.M. vom 2.11.2007, in: von Campenhausen/Munsonius, Göttinger Gutachten III, 2009, S. 394ff.; Heinig, Theologie an staatlichen Universitäten (Anm.17), S. 113ff.

²¹ Wissenschaftsrat (Anm. 1), S. 80.

²² Wissenschaftsrat (Anm. 1), S. 80.

unterschiedlichen Größe begegnen sich damit die verschiedenen Theologien untereinander, aber auch gegenüber anderen Wissenschaften systematisch auf Augenhöhe.

IV. Kooperation

Dass die Theologie als solche zugleich in den wissenschaftlichen und den religionsgemeinschaftlichen Systemzusammenhang einbezogen ist, hat als zweite Konsequenz, dass die Theologischen Fakultäten zu den klassischen gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche gehören.²³ Präziser wäre wohl, von einer gemeinsamen Angelegenheit von Universität und Religionsgemeinschaft zu sprechen. Dem Staat kommt dabei die Funktion zu, für die Religionsgemeinschaften und die Universität den jeweiligen Freiheitsraum zu sichern. Die Beteiligung der Religionsgemeinschaften bei allen Fragen, die das Spezifische ihrer Theologie betreffen, steht nicht im Widerspruch zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, sondern geschieht um ihrer Sicherung willen. Denn anderenfalls müsste sich der Staat ein eigenes Urteil in Religionsfragen anmaßen, was ja gerade zu vermeiden ist. Denn dies fällt in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

„Der Staat hat sich auf die spezifisch weltlich-kulturellen, die Religionsgemeinschaft auf die spezifisch geistlich-bekennnismäßigen Aspekte und Maßstäbe, Kompetenzen und Entscheidungen zu beschränken, zugleich jedoch diejenigen der Gegenseite zu respektieren und sie kooperativ der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.“²⁴ So ist in der Theologie eine Mitwirkung der betreffenden Religionsgemeinschaft in allen spezifisch religiösen Fragen wegen der fehlenden Urteilsfähigkeit des religiös-weltanschaulich neutralen Staates zwingend geboten.

Die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften ist dafür entscheidend, ob Religionsforschung als Theologie dieser Religionsgemeinschaft überhaupt betrieben werden kann, welche Personen in Forschung und Lehre mitzuwirken haben und welche Inhalte Gegenstand von Lehre und Prüfung sind.²⁵ Die Religionsgemeinschaften haben auch darüber zu entscheiden, in welchem Maß interkonfessionelle Kooperation bis hin zu gemeinsamen

²³ BVerfGE 122, 89 (111ff.); Axel von Campenhausen, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: Flämig u.a. (Hg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Auflage, 1996, S. 963 (964); Heckel, Korollarien (Anm. 9), S. 158ff.; Heinig (Anm. 17), S. 109; Wissenschaftsrat (Anm. 1), S. 13.

²⁴ Heckel, Korollarien (Anm. 9), S. 196f.

²⁵ Heinig, Theologie an staatlichen Universitäten (Anm. 17), S. 109f.

Einrichtungen und Fakultäten möglich ist, wie weitgehend also die Separierung aufgehoben oder relativiert werden kann.²⁶

Unbeschadet seiner Neutralität hat der Staat auch ein berechtigtes Interesse an Theologischen Fakultäten. Es besteht darin, den Zusammenhang zwischen religionsgemeinschaftlichem und universitärem Diskurs aufrechtzuerhalten, um so die bestehende weltanschaulich-religiöse Pluralität zu bewältigen.²⁷ Dies wird gegenwärtig an den politisch forcierten Bemühungen um eine Etablierung Islamischer Theologie deutlich.²⁸ Es hat aber schon in den staatskirchenvertraglichen Regelungen zum wenigstens dreijährigen Universitätsstudium für Geistliche („Triennium“) seinen Niederschlag gefunden. Der Staat hat folglich ein religionspolitisches Interesse, dass die Theologischen Fakultäten von den Religionsgemeinschaften als geeignete Ausbildungsstätten für ihren geistlichen Nachwuchs akzeptiert werden. Auch darum ist eine Mitsprache der Religionsgemeinschaften angezeigt, sobald es um das konfessionelle Gepräge einer Fakultät geht.²⁹

Die beiderseitigen Interessen bezüglich der Theologischen Fakultäten haben der Staat und die Kirchen in Verträgen gesichert. Dort finden sich zunächst Institutsgarantien für den Bestand und die konfessionelle Prägung der Fakultäten, Mitbestimmungsrechte für Studien- und Prüfungsordnungen sowie bei der Auswahl des Lehrpersonals und zuweilen Ausstattungsgarantien.³⁰

V. Kooperationspartner

Staat und Universität müssen also mit der betreffenden Religionsgemeinschaft kooperieren. Dem Begriff der Religionsgesellschaft kommt eine Schlüsselfunktion für das Religionsverfassungsrecht zu. In Anlehnung an die Staatsrechtslehre der Weimarer Republik wird darunter ein „*Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt.*“³¹

²⁶ Heckel, Organisationsstrukturen (Anm. 6), S. 42ff.

²⁷ Schwöbel (Anm. 18), S. 74ff.

²⁸ Hans Michael Heinig, Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen in Deutschland, ZevKR 56 (2011), S. 238ff.; Janbernd Oebbeke, Islamische Theologie an deutschen Universitäten. Rechtspolitische Aspekte, ZevKR 56 (2011), S. 262ff.

²⁹ BVerfGE 122, 89 (112); Heinig, Theologie an staatlichen Universitäten (Anm. 17), S. 110.

³⁰ Joachim E. Christoph, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Evangelisch-theologischen Fakultäten, 2009, S. 37ff.

³¹ Nachweise bei Heinig, Religionsgesellschaften (Anm. 4), S. 65, Fn. 146.

Der Begriff der Religionsgesellschaft ist so zu interpretieren, dass die Freiheitsrechte der Individuen nicht durch eine wie auch immer geartete religiöse Organisation gegen deren Willen beeinträchtigt werden.³² So müssen die Individuen einer Religionsgesellschaft so zugeordnet sein, dass erkennbar ist, wer dieser Gemeinschaft angehören und durch sie vertreten sein will. Zudem braucht eine Religionsgesellschaft eine Organstruktur, durch die für Staat und Dritte verlässliche Ansprechpartner bestehen. Schließlich ist eine Religionsgesellschaft zur umfassenden Wahrnehmung religiöser Aufgaben da, wobei sich der Umfang religionsgesellschaftlicher Aufgaben nach dem religiösen Selbstverständnis der Gemeinschaft richtet. Die konkrete Organisation ist im Übrigen der Religionsgesellschaft überlassen. Eine „Verkirchlichung“ mit einheitlichem Lehramt, strikter Ämterhierarchie und kirchenrechtlich durchgebildeter Rechtsstellung der Glaubensgenossen ist nicht erforderlich.³³

Im Hinblick auf „den Islam“ in Deutschland ergeben sich damit zwei Schwierigkeiten: Zum einen ist fraglich und umstritten, welche der vorhandenen Organisationen als Religionsgemeinschaften anzusehen sind, zum anderen ist der Organisationsgrad der Muslime insgesamt sehr gering, so dass auch die stärkeren Verbände nur einen begrenzten Anteil repräsentieren. Für die Etablierung Islamischer Theologie stellt sich damit die Frage, welche Organisationen als Kooperationspartner in Betracht kommen. Die Frage, welche in Deutschland tätigen islamischen Verbände als Religionsgemeinschaft anzusehen sind, kann hier nicht erörtert werden. Hier greifen juristische und religionswissenschaftliche Fragestellungen ineinander.³⁴ Problematisiert wird bei den meisten Verbänden insbesondere, dass diese zum einen als Dachverbände oft keine klare Mitgliederstruktur haben, die erkennen lässt, welche Menschen ihnen letztlich angehören, und dass sie zum anderen zuweilen nicht der umfassenden, sondern nur der partiellen Religionspflege dienen.

Bei der Institutionalisierung Islamischer Theologie hat man sich bislang mit der Einrichtung von Beiräten beholfen, wie sie auch in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vorgesehen sind.³⁵ Diese Beiräte sollen für „den Islam“ die Aufgaben und Kompetenzen übernehmen, die im Hinblick auf theologische Universitätseinrichtungen von Religions-

³² Hendrik Munsonius, Quo vadis „Staatskirchenrecht“?, in: ders., Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016, S. 121 (141ff.).

³³ Vgl. Heinig, Islamische Theologie (Anm. 31), S. 68–73.

³⁴ Vgl. z.B. Gritt Kinkhammer/Heiner de Wall, Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg. Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten, 2012.

³⁵ Heinig, Islamische Theologie (Anm. 28); Oebbecke (Anm. 28).

gemeinschaften wahrzunehmen sind. Für ihre Besetzung werden drei Personengruppen vorgesehen: Vertreter der islamischen Verbände, die im Wesentlichen die organisierten Muslime vertreten sollen, muslimische Religionsgelehrte, die theologischen Sachverstand eintragen sollen, und weitere muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die für die Mehrheit der nichtorganisierten Muslime sprechen sollen. Zusätzlich können Mitglieder der Universität beteiligt werden – diese aber nur mit beratender Stimme.³⁶

Das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität legt der staatlichen Seite bei der Zusammensetzung der Beiräte größte Zurückhaltung auf. Im Hinblick auf die beteiligten Verbände besteht kein Auswahlrecht. Es müssen alle relevanten islamischen Organisationen zur Mitarbeit eingeladen werden.³⁷ Die von den Verbänden entsandten Personen sind als Repräsentanten der Verbände und der ihnen zugehörigen Muslime legitimiert. Für weitere Personen, die in den Beirat berufen werden, ist diese Legitimation schwieriger darzustellen. Letztlich darf keine Berufung ohne die Mitwirkung und gegen das Veto der Verbandsvertreter erfolgen. Besonders problematisch erscheint die Idee, dass Personen des öffentlichen Lebens diejenigen Muslime vertreten, die sich in keiner Weise dazu verhalten haben, überhaupt als religiöse Gemeinschaft vertreten zu werden. Diesen Personen darf darum kein entscheidender Einfluss zukommen. Dieser muss letztlich bei den Verbandsvertretern liegen.

„Weil der Beirat nicht Religionsgemeinschaft ist, sondern Ausübungsorgan für die Rechte von Religionsgemeinschaften, steht jedes Beiratsmodell unter dem Vorbehalt“, dass eine oder mehrere Religionsgemeinschaften ihre volle Rechtsstellung geltend machen und damit aus dem Modell aussteigen. „Das Grundmodell bleibt nach der Verfassung die unmittelbare Kommunikation zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Davon kann nur mit dem Einverständnis der Religionsgemeinschaften abgewichen werden.“³⁸ Das Beiratsmodell stellt damit eine pragmatische Lösung dar, die in der gegenwärtigen Lage nützlich sein mag, aber nicht dauerhaft Bestand haben muss.

³⁶ Wissenschaftsrat (Anm. 1), S. 82f.

³⁷ Oebbecke (Anm. 28), S. 273.

³⁸ Oebbecke (Anm. 28), S. 277f.